

Die Denkschrift zitiert dann ein Beispiel neuern Datums, wo der Staatsrat aus Gründen, die sicherlich nicht schwerwiegender gewesen seien als im Falle Zermatt, einen Gemeinderat in allen seinen Amtsverrichtungen eingestellt hat.

Durch Beschluß vom 16. August 1882<sup>1)</sup> wurde die Gemeinde *Port-Valais* unter finanzielle Regie gestellt. Da aber der Gemeinderat dieser Ortschaft sich erlaubte, durch eine öffentliche Publikation die Steuerpflichtigen aufzufordern, ihre Abgaben nicht dem Finanz-Regisseur zu entrichten, verhängte der Staatsrat über diese Gemeinde die *totale* Regie. In Anbetracht des formellen Widerstandes gegen die Befehle einer öffentlichen Gewalt des Kantons wurden die Behörden von Port-Valais durch Beschluß vom 27. Januar 1883 sowohl in ihren Funktionen in Gemeinde- wie in Bürgerangelegenheiten eingestellt<sup>2)</sup>. Die Regie wurde volle *15 Monate* aufrecht erhalten, d. h. bis zur völligen Unterwerfung der Gemeindebehörden. Die Aufhebung der Regie wurde mit Beschluß vom 25. April 1884 angeordnet. Der Große Rat billigte das Vorgehen des Staatsrates in jeder Beziehung und ohne Gegenbemerkungen in den Sitzungen vom 27. Juni 1883 und 31. Mai 1884.

Ein einziger öffentlicher Akt des Widerstandes genügte, um die Gemeinde Port-Valais einer Total-Regie zu unterwerfen, während in Zermatt nach 14 Jahren rebellischen Widerstandes nicht nur gegen die exekutive, sondern auch gegen die legislative Behörde, nach sechsmonatiger Besetzung durch Landjäger, nach weiterer, strafrechtlich verfolgbarer Amtsausübung des suspendierten Rates, der dem Staatsrate nichts als unverschämte Briefe schickte, nur eine partielle Regie gerechtfertigt sein sollte?! Wenn sich die Gemeinde durch die Regie wirklich so stark belästigt fühlt, mag sie eben Punkt 4 des staatsrätlichen Beschlusses ausführen, d. h. die Urkunde ausstellen und die Regie wird ohne weiteres ein Ende nehmen“<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Sammlung Bd. XIII, Pag. 397.

<sup>2)</sup> Sammlung Bd. XIII, Pag. 258.

<sup>3)</sup> Mit diesen Worten gibt der Staatsrat indirekt wieder zu, daß er die Regie nur zur Aushändigung der Bürgerurkunde angeordnet habe und nimmt damit Argument 1 seiner Denkschrift die Glaubwürdigkeit.

Wenn die Gemeinde Zermatt wirklich der Meinung ist, der Staatsrat hätte den Beschluß des Großen Rates nicht richtig ausgeführt, so richte sie ihren Rekurs an den Großen Rat und nicht ans Bundesgericht.

Wenn der Staatsrat in seiner Botschaft an den Großen Rat vom 24. November 1888 nicht die Amtseinstellung beantragte, so geschah dies deshalb, weil er der Hoffnung war, der Konflikt lasse sich noch gütlich beilegen. Das ist nun in der Zwischenzeit unmöglich geworden. Der im Amte eingestellte Präsident weigerte sich sogar hartnäckig, der Regiekommission das einzige Siegel der Gemeinde auszuhändigen, weil er glaubte, damit die Ausstellung der Urkunde verhindern zu können. Trotzdem Artikel 138 des Walliser Strafgesetzbuches einem abberufenen, ersetzten oder suspendierten Ratsmitglied verbietet, seine Funktionen weiter auszuüben, behielt er das Siegel bei sich zurück und schrieb noch zwei Berichte im Namen der Gemeinde an den Staatsrat.

Im Hinblick auf diese klaren und präzisen Vorschriften von Artikel 43, Ziffer 8, der Verfassung sind wir der Ansicht, daß die Aufhebung und Annullierung der Regie eine offene Verletzung der kantonalen Verfassung und eine vollkommene Umkehrung der administrativen Organisation bedeuten würde. Die sogenannte Inkonstitutionalität der Regie ist nichts Anderes als ein bloßer Vorwand, ein Ausweg, der Ausführung des Gesetzes zu entkommen!

„Hätte der Staatsrat selbst die Bürgerurkunde ausgefertigt, würde Zermatt wegen Inkonstitutionalität der gewählten Form sich beschwert haben. Hätte der Staatsrat die partielle Regie inbezug auf die Bürgerverwaltung ausgesprochen, würde die Gemeinde rekurriert haben, weil der Präsident nicht suspendiert und dieser einzig berechtigt sei, die Urkunde auszustellen.

Das ist purer Obstruktionismus gegen die Ausführung eines bestehenden Gesetzes und formeller und definitiver Entscheide.

Es ist höchste Zeit, daß dieser Widerstand gebrochen werde — oder hat eine Regierung wirklich kein Mittel in Händen, eine Gemeinde zur Unterwerfung unter ein Gesetz zu verpflichten?“

Die Rekurrentin behauptet, die Regie hätte nur den *Bürgerat*, nicht aber den *Gemeinderat* treffen sollen. Zermatt besitze zwei verschiedene Räte für Einwohner- und Bürgergemeinde. Diese Auffassung ist tatsächlich wie rechtlich falsch.

*De facto*: es gibt in Zermatt nur einen Rat und nur einen Präsidenten.

*De iure*: es darf in Zermatt nur ein einziger Rat existieren nach Artikel 56 der Kantonsverfassung, der vorschreibt, daß sich in jeder politischen Gemeinde des Kantons die Behörden zusammensetzen dürfen aus 1. der Urversammlung; 2. dem Gemeinderat und 3. der Burgerversammlung. Zwar besagt § 2 des nämlichen Artikels 56, daß die Burgerversammlung einen eigenen Burgerrat verlangen dürfe, wenn die Zahl der Nichtbürger die Hälfte der Urversammlung ausmacht oder der Gemeinderat sich zur Hälfte aus Nichtbürgern zusammensetzt. In Zermatt ist weder das eine noch das andere der Fall.

Die Rekurrentin beruft sich nun auf Artikel 63 der Verfassung, der die Zusammensetzung und Befugnisse des Burgerrates umschreibt. Aber hier ist einzuwenden, daß dieser Artikel nur für Gemeinden anwendbar ist, die einen eigenen Burgerrat haben dürfen. Solche Gemeinden gibt es im Kanton Wallis auf 165 nur sieben <sup>1)</sup>.

Zermatt darf also nur einen Gemeinderat haben. Ein Burgerrat in dieser Gemeinde wäre in jeder Hinsicht verfassungswidrig <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Diese Statistik stammt aus dem Jahre 1889. Heute besitzt von den 172 politischen Gemeinden ungefähr die gleiche Anzahl von Gemeinden einen eigenen Burgerrat. Vgl. S. 60 der vorliegenden Arbeit.

<sup>2)</sup> Von 1873 bis zirka 1876 hatte sich in Zermatt im Schoße des Gemeinderates eine Kommission gebildet, die die Bürgerangelegenheiten, besonders den Bau des Hotels „Zermatterhof“ leitete und sich Burgerrat nannte. Aber das war bloß eine interne Kommission im Schoße des Gemeinderates, wie etwa die Baukommission oder der Kirchenrat.

Kronig schreibt hierüber auf S. 291, Fußnote <sup>3)</sup>: „Diese Kommission innerhalb des Gemeinderates führte den Namen Burgerrat und amtete daher ziemlich selbständig. Dieser Burgerrat hatte insbesondere die Hotelbauangelegenheit zu leiten. Nach dem Hotelbau wurde dieser Rat

Wollte man nun, wie das die Rekurrentin wünscht, eine Regiekommission an Stelle eines Rates setzen, der keine gesetzliche Existenzberechtigung hat, so hieße das ebenfalls eine verfassungswidrige Behörde einsetzen. Wie hätte diese außerordentliche Regiekommission die Urkunde ausstellen sollen, da Präsident und Gemeinderat, die einzig zur Ausstellung berechtigt sind, nicht suspendiert gewesen und im Amt verblieben wären? In diesem Falle hätten der Präsident und der Gemeinderat mit vollem Recht protestieren und behaupten können, daß nur sie diesem Verwaltungsakt rechtsbindende gesetzliche Kraft verleihen können.

Im übrigen existiert in Zermatt nur *ein* Protokoll und *ein* Siegel, entgegen den kühnen Behauptungen der Rekurrentin <sup>1)</sup>.

Wie hätte sich also der Regieausschuß in den Besitz des einzigen Gemeindegels bringen können, ohne daß vorher der Gemeinderat suspendiert worden wäre? Denn die Urkunde Seilers mußte mit dem Gemeindestempel versehen und im Protokollbuch eingetragen werden.

#### 4.

Vergeblich sucht die Rekurrentin ihre Beschwerde mit der Behauptung zu begründen, daß nach Artikel 60 der Kantonsverfassung von 1852 (Art. 51 der K.V. von 1875) die Bürgerversammlung für Aufnahme oder Nichtaufnahme von Bürgern kompetent sei; daher seien die Befehle des Staatsrates an den Gemeinderat illegal gewesen, denn der Gemeinderat hätte weder das Recht noch die Pflicht, Bürgerdiplome auszufertigen.

Wir müssen hierzu bemerken, daß Artikel 10 des Bürgergesetzes von 1870, das durch den bundesrätlichen Entscheid und die Kantonsverfassung von 1875 sanktioniert wurde, die Rechte der Bürgerversammlung in dieser Hinsicht einschränkt. Diese

---

wieder aufgehoben. Der erste Bürgerpräsident war Johannes Kronig, der zweite und letzte Peter Taugwalder, Seimer“.

<sup>1)</sup> Wir haben gesehen, daß Bücher und Siegel (es waren deren drei, allerdings zwei aus der Früh- und napoleonischen Zeit) erst nach längerem Weigern Monnier ausgeliefert wurden. Vgl. S. 231 der vorliegenden Arbeit.

sind bei der Aufnahme von Neubürgern nicht exklusiv. Daher steht es außer Zweifel, daß sich der Staatsrat, um die Ausführung seines gesetzesmäßigen Befehles zu erwirken, an den Gemeinderat wenden mußte, dem einzigen rechtmäßigen Vertreter der Bürgerschaft Zermatt.

In keinem Kanton der Schweiz richtet die Regierung ihre Befehle an die Bürgerversammlung, die in Verwaltungssachen nur in *dem* Augenblicke handeln kann, wo sie vereinigt ist.

Behaupten wollen, der Gemeinderat hätte kein Recht zur Ausfertigung einer Bürgerurkunde, wäre eine Mißachtung von Artikel 8, Ziff. 3, des Walliser Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1851 <sup>1)</sup>, der dieses Recht überall dort dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber einräumt, wo kein eigener Bürgerrat besteht, also in allen Walliser Gemeinden mit Ausnahme von sieben. Das hieße aber auch jene 5023 Bürgerurkunden für ungültig erklären, die die Gemeinderäte in Ausführung des eidg. Gesetzes über die Heimatlosigkeit vor 15 Jahren ausstellten, und das wäre schließlich auch ein Verstoß gegen die Praxis, wie sie tagtäglich im Kanton gehandhabt wird.

Im übrigen sind Urversammlungen vor dem Gesetze völlig unverantwortlich, einzig der Gemeinderat kann wegen der Ausführung oder Nichtausführung von Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden. Der Gemeinderat übernimmt die Verantwortung für die Ausführung eines illegalen Beschlusses der Urversammlung. Die Urversammlungen können ihre Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, sie können nicht einmal einen Heimatschein spedieren. Sie haben in der Tat kein Bureau, das ihre Beschlüsse vollzieht. Diese Funktionen kommen dem Gemeindepräsidenten, der die Urversammlung leitet, und auch dem Gemeindeschreiber zu. Sie sind das ausführende Bureau, wenn die Urversammlung tagt. Die Befugnisse der Urversammlung sind in den Art. 59, 60 und 61 der Kantonsverfassung genau umschrieben, und dort ist nirgends von der Bestellung eines Bureaus die Rede.

---

<sup>1)</sup> Sammlung Bd. VII, S. 333.

Die Denkschrift betont dann noch, daß sich vor Zermatt bereits viele Gemeinden der Anwendung von Artikel 10 des Bürgergesetzes von 1870 gebeugt hätten. Nur Münster hätte bei der Aufnahme von Laurent Rovina, Bürger von Steinhaus, Schwierigkeiten bereitet. Aber nach erfolgter Besetzung des Dorfes durch die Landjägerei hätten sich die dortigen Gemeindebehörden den Gesetzen und den staatsrätlichen Weisungen gefügt. Einzig der Präsident und der Gemeinderat von Zermatt versuchten nun, ihre persönliche Verantwortlichkeit auf die Urversammlung abzuwälzen.

## 5.

Die Kritik, die die Rekurrentin am Entscheid des Bundesrates vom 25. November 1875 übt, erscheint dem Staatsrat gewissermaßen als Vorspeise, als „Hors d'œuvre“, da ja dieselbe Rekurrentin erklärt, im Augenblick nur über die Verfassungsgemäßheit des Beschlusses vom 16. Januar 1889 diskutieren zu wollen.

Darum findet es der Staatsrat nicht für notwendig, diese Kritik im einzelnen zurückzuweisen. Er will nur nochmals festhalten, daß Seiler in Zermatt Hotels betreibt und seit 1853 sein Hauptgeschäft in dieser Gemeinde hat, daß er dort wie ein domizilierter Bürger besteuert wird, und die Gemeindepräsidenten von Brig und Zermatt durch ihre Erklärungen vom 8. und 11. Oktober 1871 dessen Wohnsitzverlegung als vollzogen anerkannten<sup>1)</sup>. Artikel 10 des Bürgergesetzes von 1870 schreibe nicht ein einziges Domizil vor (*domicile unique*), sondern dieser Begriff müsse laut Gesetzestext eher in einem weiten Sinne interpretiert werden. Auch nimmt die Praxis des Bundesgerichtes in gewissen Fällen eine *Pluralität des Domizils* an. Zudem hat sich Seiler immer und während des ganzen Jahres in Zermatt einen Haushalt für die Angestellten gehalten, auch wenn er selbst und seine Familie während des Winters nicht in Zermatt weilten.

Der Staatsrat will auf den Unterschied der Ausdrücke „*délibérer*“ und „*verfügen*“ nicht mehr eingehen. Man dürfe

---

<sup>1)</sup> Vgl. S. 95, 157 in vorliegender Arbeit.

nicht vergessen, daß im Wallis, einem zu zwei Drittel französisch sprechenden Kanton, die französische Fassung den Originaltext darstelle, da die Verhandlungen im Schoße der Exekutivbehörde auf Französisch geführt würden, und dies auch für den Großen Rat zutreffe, auch wenn der Gebrauch beider Sprachen gestattet sei.

Der Staatsrat überläßt es dem Bundesrat, sich auf die kühnen Behauptungen der Rekurrentin zu rechtfertigen, der Bundesrat habe in einer erstaunlichen Art und Weise den deutschen Text umgangen. Er will aber doch festhalten, daß dem Worte „verfügen“ nicht jene große Tragweite und absolute Ausschließlichkeit innewohne, wie man sie ihm gerne zuschreiben möchte. Dieser Kontroverse ist übrigens seit Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1875 durch Artikel 25<sup>1)</sup> ein Ende bereitet worden, die das Vorgehen des Staatsrates voll und ganz ratifiziert.

Der Staatsrat erachtet die Frage, ob Seiler Bürger sei oder nicht, durch die Entscheide von 1874/75 als definitiv erledigt, Entscheide, die von allen öffentlichen Gewalten des Kantons getroffen und von den zuständigen eidgenössischen Behörden ratifiziert worden waren. Diese Ansicht habe auch Regierungspräsident Henri de Torrenté in der Großratssitzung vom 30. November 1888 namens des Gesamtstaatsrates vertreten.

## 6.

Als Abschluß seiner Denkschrift zieht der Staatsrat ein paar knappe Conclusionen aus seinen Darlegungen. Er betont nochmals, daß der Beschluß vom 16. Januar 1889 die Gemeinde Zermatt in keiner Weise ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraube. Wenn die Rekurrentin *accessorisch* die provisorische Aufhebung der Regie verlangt, so sei das ein taktisches Manöver. Sie möchte am liebsten das *accessorische* Begehren zum Hauptbegehren erhoben sehen. Wenn auch vor dem Bundesgericht nur die Konstitutionalität des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar 1889 zur Entscheidung stehe, so will der Staatsrat dennoch

---

<sup>1)</sup> Artikel 25 der Kantonsverfassung von 1875: „Jeder Kantonsbürger kann das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde erwerben unter den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen“. Sammlung Bd. XII, S. 149 ff.

auf die von der Gemeinde erhobenen Argumente für eine provisorische Aufhebung der Regie eingehen.

Die Gemeinde Zermatt befürchtet bei Nichtaufhebung der Regie eventuelle Schäden, Unglück und Gewalttat.

Was den eventuellen *Schaden* angeht, so muß die Gemeinde Zermatt diesen ihr selbst und jenen verdanken, die sie gegen die staatsrätlichen Verordnungen aufwiegeln: denn die totale Regie wurde durch „ihre Rebellion“ verursacht. Zudem garantiert der Regieausschuß, der sich aus ehrenwerten Magistraten zusammensetzt, eine vorsichtige und gute Leitung der Gemeindegeschäfte. Er ist für seine Handlungen verantwortlich und weiß sicherlich ebenso gut die Interessen und Rechte der Gemeinden zu wahren wie ein Gemeinderat in Rebellion, der die Order der rechtmäßigen Behörden mißachtet und das Gesetz mit Füßen tritt. Im übrigen ist der Regieausschuß der Kontrolle des Staatsrates unterstellt, der nach Artikel 43, Nr. 3 und 7, der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über alle ihm unterstellten Behörden hat. Der Staatsrat wird diese Kontrolle über den Regieausschuß durchführen, wie wenn dieser der Gemeinderat wäre.

Hingegen würde die Widerrufung des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar 1889 <sup>1)</sup> die Verachtung der Befehle und Entscheidungen der ausübenden Gewalt und des Großen Rates zur Folge haben und einen moralischen Schaden anrichten, der weit wichtiger und schwerer wieder gut zu machen wäre, als alle von der Gemeinde aufgeführten imaginären Schäden, mit denen sie dem Gerichte Furcht einzuflößen und der Pflicht zu entgehen glaubt. Bei einer eventuellen Aufhebung der Regie würde es den treibenden Kräften des Widerstandes wieder leichter gemacht, die Geister aufzuwiegeln und die Opposition zu organisieren. Auch könnten dann die kantonalen und eidgenössischen Entscheide von 1874/75 viel leichter angefochten werden und mannigfacher Opposition begegnen.

„Eine Aufhebung der Regie würde im ganzen Kanton äußerst schlecht aufgenommen: man begreift die illegale Opposition

---

<sup>1)</sup> Diese Argumente zielen hauptsächlich darauf ab, die von der Burgerschaft Zermatt verlangte Präsidialverfügung betreffend eine provisorische Aufhebung der Regie zu verhindern.

Zermatts einfach nicht. Allüberall verlangt man, daß das Gesetz endlich ausgeführt und die Entscheidungen der Behörden respektiert werden!

Sollte die Aufhebung der Regie ausgesprochen werden, würde die Widerstandskraft der Gemeinden gegenüber der Ausführung der einfachsten und klarsten Gesetze derart erstarken, daß das Regieren im Kanton Wallis fast zur Unmöglichkeit würde! Man würde nach dem traurigen Beispiel Zermatts jede Form von Opposition versuchen, und das jahrelang, ohne die Hoffnung zu verlieren, da man ja schließlich durch die Gerichte recht bekäme.“

Was die eventuellen *Gewalttaten und Unglücke* anbetrifft, so ist zu sagen, daß die Zermatter Bevölkerung trotz der gekünstelten Gereiztheit einiger interessierter „Stimmungsmacher“ im allgemeinen ruhig ist. Die Regie, die am 20. Januar ihr Amt angetreten hat, war nicht Gegenstand irgend eines feindlichen Aktes („n'ont été l'objet d'aucun acte hostile“) <sup>1)</sup>.

Der Staatsrat weist den Vorwurf der Rekurrentin, sein Entschcid sei mutwillig, des entschiedensten zurück. Der Staatsrat verdient diesen Vorwurf nicht, denn der heutige Streit sei ja das Resultat seiner Langmut. Er habe den Entscheid immer und immer wieder hinausgeschoben, um ja noch zu einer friedlichen Lösung dieser Frage zu gelangen.

Der Staatsrat gibt abschließend noch ein Beispiel von der „jeder weisen Ueberlegung abholden Haltung“ der Zermatter, In der Maisession von 1888 sei der Große Rat von Advokat Graven, Burger und Abgeordneter von Zermatt, präsiert gewesen, und dieser erachtete den Widerstand seiner Heimatgemeinde als so „verrückt und tollkühn“, daß er es auf sich nahm, dem Staatsrate schriftlich zu erklären, Seiler werde seine Bürgerurkunde erhalten, eine Erklärung, die dann bekanntlich von seinen Mitbürgern desavouiert wurde <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Nachdem wir allerdings aus den Berichten der Kommission von „Zusammenrottungen“ und „Geßlerhüten“ gehört haben, müssen diese Behauptungen des Staatsrates nicht sehr glaubwürdig erscheinen.

<sup>2)</sup> Siehe Wortlaut dieser Erklärung auf S. 184 <sup>3)</sup>.

Die zweite Denkschrift des Staatsrates erwähnt dann, daß der Widerstand des Zermatter Gemeinderates trotz Suspendierung, Einsetzung der Regiekommission und Erlaß der Präsidialverfügung des Bundesgerichtes, die die verlangte provisorische Aufhebung der Regie ablehnte, immer noch andauere. Der Rat verweigere die Auslieferung des Siegels und mehrerer Bücher, erscheine zu den von der Regiekommission anberaumten Sitzungen nicht und richte sogar offizielle Schreiben an den Staatsrat, trotzdem ein suspendiertes Ratsmitglied nach Artikel 138 des Walliser StGB. keine amtlichen Funktionen mehr ausüben dürfe. Der Staatsrat behalte sich vor, gegen den fehlbaren Gemeindepräsidenten strafrechtlich vorzugehen.

Nach all diesen Darlegungen verlangt der Staatsrat in seiner *ersten Denkschrift*: die Abweisung der verlangten provisorischen Aufhebung der Regie, wie sie dann die Präsidialverfügung auch aussprach, und in seiner *zweiten Denkschrift*: die Rückweisung des Rekurses der Gemeinde Zermatt, der die Aufhebung des staatsrätlichen Beschlusses vom 16. Januar 1889 verlangte.

#### *Replik und Duplik.*

Während der Staatsrat in seinen beiden Denkschriften so ziemlich alle aufführbaren Argumente vorbrachte und sich deshalb in seiner Duplik nur noch in Wiederholungen erging, wartet Winkler, dessen Rekurschrift im Vergleich zu den Memorialien des Staatsrates äußerst kurz gehalten war, mit neuen Uebersetzungen auf. Seine *Replik* <sup>1)</sup> bemerkt zur Geschichtserzählung des Staatsrates, daß dieser seine Beschlüsse nur stets mit Bezug auf die *Gemeinde*, nicht aber mit Bezug auf den Gemeinderat gefaßt habe.

Wenn der Staatsrat glaubt, für die „Zwangseinbürgerung Seilers“ materiell den Artikel 25 der neuen Walliser Verfassung von 1875, durch den nun die damalige Interpretierung des Bur-

---

<sup>1)</sup> Replik der Gemeinde vom 28. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>87</sup>, und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 63.

gergesetzes von 1870 gerechtfertigt sei, anführen zu können, so ist er im Irrtum. Artikel 25 ist nur die Antithese zu dem vorangehenden Artikel 24, der sagt, daß ein Fremder vor Erwerb des Kantonsbürgerrechtes nicht Gemeindebürger werden könne. Artikel 25 dagegen setzt fest, daß jeder Kantonsbürger die Fähigkeit habe, in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben oder besser: daß er in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erwerben *könne*, aber nur unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen. Zu diesen Bedingungen gehört vor allem auch die Aufnahme durch die Burgerversammlung nach Artikel 60 der Kantonsverfassung. Dann geht Winkler die einzelnen Punkte der staatsrätlichen Denkschrift durch und hält fest:

1.

Das Anbringen des Rekurses betreffend verfassungsgemäße Garantie der Gemeindeautonomie wurde an sich nicht bestritten. Eine Verfassungsbestimmung kann nie durch ein Gesetz restringiert werden. Artikel 43, Ziffer 8, der Kantonsverfassung spricht lediglich von der Amtseinstellung von Behörden, sagt dagegen nichts davon, daß Gemeinden unter Regie gestellt und für ihre Verwaltung Regieausschüsse ernannt werden können.

2.

Daß der Beschluß des Großen Rates lediglich die Auslieferung eines Bürgerdiploms und auch nur insoweit die Regie im Auge hatte, wird von Personen bezeugt, die an der Sitzung des Großen Rates teilgenommen hatten. Dies liegt ferner in der Natur der Sache und hat auch den Wortlaut des Beschlusses für sich.

Wenn die Denkschrift des Staatsrates betont, die Anwendung von Artikel 43, Ziffer 8, der Verfassung liege in der ausschließlichen Kompetenz des Staatsrates mit Vorbehalt der Berichterstattung an den Großen Rat, so ist da zu erwähnen, daß auch die Kompetenz des Bundesgerichtes als Wächter über die Verfassungen besteht. Die Verfassung wurde durch das Regierungserkenntnis objektiv verletzt, und es kann ohne weiteres das Bundesgericht angerufen werden. Wenn die Antwort des

Staatsrates bemerkt, Zermatt möge sich, sofern es sich durch die Regie molestiert fühle, einfach fügen, „so ist das ja der reinste Hohn auf das Rekursrecht“.

Der Passus in der staatsrätlichen Botschaft vom 24. November 1888, daß Seiler noch nicht Bürger von Zermatt sei, besteht und kann nicht revoziert werden, auch nicht durch die angeblich mündlich abgegebene Erklärung von Staatsratsmitglied de Torrenté<sup>1)</sup>. Dieser Passus ist durch den seit 1874 bestehenden tatsächlichen Zustand sanktioniert worden.

Wenn der Große Rat nur eine Konsultation zu erteilen hatte, warum hat dann der Staatsrat nicht, seiner eigenen Meinung folgend, selber die Bürgerurkunde ausgestellt? Daß die Regie nur auf die Ausfertigung der Urkunde beschränkt werden sollte, ist im Staatsratsbeschluß vom 16. Januar 1889 ausdrücklich gesagt.

Der Staatsrat enthüllt in seiner Denkschrift ein ganz neues Motiv für den Regie-Beschluß: den Wunsch, im Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung von Zermatt Ordnung zu schaffen. Ohne anzuerkennen, daß es deswegen eines Einschreitens bedürfte, will Winkler doch bemerken, daß gerade auch die Anführung dieses neuen Motives erkennen lasse, „wie inkonstitutionell und arbiträr“ der Regiebeschluß war, soweit er sich auf die Angelegenheit der Bürgerurkunde Seilers stützte.

Auf die Exemplifikation mit der schon vorgekommenen Maßregelung anderer Gemeinden geht Winkler nicht weiter ein. Er bestreitet mit Nichtwissen die Gleichartigkeit der faktischen Verhältnisse im Falle von Port-Valais und in jenem von Zermatt. Es genügt ihm, die Begründetheit *seines* Rekurses nachgewiesen zu haben.

### 3.

Die Antwort des Staatsrates sagt in Punkt 3, das Walliser Gesetz übertrage das Recht der Ausstellung von Bürgerurkun-

---

<sup>1)</sup> Es handelt sich um das Votum de Torrentés in der Debatte des Großen Rates am 30. Nov. 1888. Insbesondere hatte Abgeordneter de Monthéys auf den verhängnisvollen Passus hingewiesen, der Seiler zum Bürger Zermatts erklärte. Vgl. S. 195, 198 in vorliegender Arbeit.

den dem *Präsidenten und dem Sekretär* des Gemeinderates. Die Rekurrentin will die Gegenpartei bei diesem Satz behaften. Es ergibt sich nämlich daraus, daß dem *Gemeinderat als solchem* nie ein Befehl zur Ausstellung einer Bürgerurkunde erteilt werden dürfte und daß also der Gemeinderat gar nie in den Fall kommen könnte, gegen diesbezügliche Befehle des Staatsrates ungehorsam zu sein und die Voraussetzung des Artikel 43, Ziff. 8, zu erfüllen. In der Tat ist dem Gemeinderat nie ein Befehl zur Ausstellung der Bürgerurkunde erteilt worden.

#### 4.

Winkler gibt in seiner Replik zu, daß er bei Abfassung der Rekurschrift angenommen hatte, Zermatt besitze einen getrennten Bürger- und Gemeinderat. Aber wenn auch die Behörde die nämliche ist, so sind gemäß Artikel 62 und 63 der Verfassung immerhin die Funktionen als Bürger- und Gemeinderat zu unterscheiden. Im Sinne des staatsrätlichen Beschlusses war aber nur die Einstellung der Funktionen des Burgerrates zulässig. Aber abgesehen davon, bleibt die Tatsache feststehend, daß nach dem staatsrätlichen Beschluß die Funktionen des Gemeinderates, ob derselbe nun einheitlich oder getrennt, sofort nach Ausstellung der Bürgerurkunde durch den Regieausschuß ihren Fortgang zu nehmen haben. Hier begegnet Winkler in der staatsrätlichen Antwort „einem ganz neuen Punkt“: die Urkunde konnte Seiler nicht ausgestellt werden, weil dem Regieausschuß das Gemeindesiegel nicht ausgehändigt wurde und auf eine Bürgerurkunde unbedingt das Gemeindesiegel gehöre. Winkler führt aus, daß bisher nie von diesem Gemeindesiegel die Rede war, und glaubt nicht, daß es dem Staatsrate zustehen könne, nun plötzlich durch dieses Novum dem Rekursverfahren eine solche Wendung zu geben. Das Regieerkenntnis ist nicht mit dem Gemeindesiegel in Zusammenhang gebracht worden. Offenbar kann auch hier das Gemeindesiegel keine Rolle spielen. Wenn der vom *Staatsrat* bestellte Regieausschuß befugt ist, eine Bürgerurkunde auszufertigen, so kann er dies tun, ohne daß er dazu das Gemeindesiegel braucht. Nirgends ist in einem Gesetz die Gültigkeit einer Bürgerurkunde vom Gemeindesiegel abhängig erklärt.

Diesem Punkt schließt Winkler folgende Erklärung an:

„Der Gemeinderat wird dem Regieausschuß das Siegel übergeben unter der Bedingung, daß dann sofort nachher bezw. nach Ausstellung der Bürgerurkunde durch den Regieausschuß der Regiezustand aufhöre und die unbehinderte Amtsführung des Gemeinderates ihren Fortgang nehme, und unter dem Vorbehalt, daß der Gemeinde alle ihre Rechte und Einwendungen gegen die Gültigkeit der an Herrn Seiler auszustellenden Bürgerurkunde gewahrt bleiben“<sup>1)</sup>.

Nach dieser Erklärung, so folgert Winkler weiter, hat der Staatsrat auch vom Standpunkte seiner Erkenntnisse und seiner Rekursantwort keinen Vorwand mehr, die Regie länger fort-dauern zu lassen. Man beachte, daß der Staatsrat dieselbe auf ganz unbeschränkte Dauer verhängt hat.

5.

Wenn der Staatsrat irgend etwas zur Verteidigung des Bundesratsbeschlusses ausfindig zu machen gewußt hätte, so würde er es zweifellos vorgebracht haben.

6.

Wenn die Rücksicht auf das Prestige der kantonalen Staatsautoritäten der allein dominierende Gesichtspunkt wäre, so könnte schlechterdings kein staatsrechtlicher Rekurs mehr beim Bundesgerichte Erfolg haben.

Daß man den Widerstand sonst nirgends im Kanton begreife, ist nicht richtig. Sogar in einem gouvernementalen Walliser Blatte<sup>2)</sup> wird im Gegenteil gemeldet, daß die öffentliche Meinung größtenteils für die Zermatter sei.

---

<sup>1)</sup> Wohl diese Erklärung Winklers wird den plötzlichen Umschwung in Zermatt hervorgerufen haben, das, wie wir gehört haben, ganz unerwartet Regisseur Monnier Bücher und Siegel aushändigte. Vgl. S. 229.

<sup>2)</sup> Winkler beruft sich hier auf einen Artikel des konservativen „Walliser Boten“ vom 9. Febr. 1889. Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 222 in vorliegender Arbeit.

Die Erklärung von Advokat Graven ist als Erklärung eines einzelnen Burgers für die Gemeinde Zermatt unverbindlich. Wenn der Staatsrat dem Gemeindepräsidenten wegen Weiterausüben seiner Funktionen Strafe androht, so „scheint das ein Indizium zu sein für eine etwas gewalttätige Gesinnung“. Denn *pendente lite* sollte der *status quo* aufrecht erhalten bleiben.

Als Abschluß rekapituliert Winkler kurz:

1. Es wurde nicht widerlegt, daß nach dem staatsrätlichen Beschluß der Regieausschuß in der Lage gewesen wäre, sofort nach seinem Eintreffen in Zermatt die vielumstrittene Urkunde an Seiler auszustellen, daß damit die ganze Sache erledigt worden wäre und „daß also alles weitere Verbleiben des Regieausschusses und die Behinderung der Gemeindebehörde von Zermatt in ihrer Amtsführung als die willkürlichste und daher verfassungswidrigste Plackerei erscheint“.

2. Es durfte der Staatsratsbeschluß gar nicht gegen die Gemeinde gefaßt werden. Es wurde festgestellt, daß dem Gemeinderat von Zermatt eine Amtshandlung in Sachen der Bürgerurkunde niemals obgelegen hat, daß er gar nie im Falle war, eine Widersetzlichkeit gegen die Oberbehörde zu begehen und daß die Voraussetzung von Art. 43, Ziff. 8, der Verfassung nicht vorhanden war; durch die grundlose Anwendung dieses Artikels wurde der verfassungsgemäße Bestand des Gemeinderates verletzt.

Winkler bestreitet die Ausführungen der Rekursantwort und erneuert sein Rekursgesuch.

In seiner *Duplik* nimmt der Staatsrat erneut die Darlegungen in seiner Antwort auf, weshalb wir darauf nicht mehr eintreten wollen. Er beharrt auf der Behauptung, der Gemeinderat hätte, als er die Befehle der Regierung erhielt, das Diplom durch seinen Präsidenten und seinen Schreiber ausfertigen und im Namen des Rates absenden sollen.

*Die Erwägungen des Bundesgerichtes<sup>1)</sup>.*

1.

Vorab müssen alle Argumente und Tatsachen, die auf die erste Periode des Streites Bezug haben, eliminiert werden. Diese erste Periode wurde durch den Staatsratsbeschluß vom 21. April 1875 abgeschlossen, der A. Seiler und dessen Familie in Anwendung von Artikel 10 des Bürgergesetzes von 1870 das Zermatter Bürgerrecht gegen Bezahlung von 2000 Franken zuerkannte.

Dieser Staatsratsbeschluß bestätigte das staatsrätliche Erkenntnis vom 3. April 1874, das dahin lautete, die Bürgerversammlung von Zermatt könne Seiler die Aufnahme nicht verweigern. Des weitern ist er eine Bestätigung von Beschlüssen des Großen Rates des Kantons Wallis, des Bundesrates und der eidgenössischen Kammern, die den von der Rekurrentin geltend gemachten Grund der Verfassungswidrigkeit zurückwiesen. Die Frage der Verfassungsgemäßheit wurde also definitiv durch alle kompetenten Autoritäten entschieden. In dieser Frage liegen bereits Entscheide vor. (Vgl. hierzu den Fall Niederberger<sup>2)</sup>).

Vergeblich stützt sich die Rekurrentin auf den Grundsatz, daß die Bürger jederzeit gegen Vollzugsbefehle, die im Einklang mit den allgemeinen Gesetzen gegeben wurden, Einsprache erheben dürften, weil sie glauben, diese Befehle schafften Präjudiz oder berührten ihre verfassungsmäßigen Rechte. In Wirklichkeit hatte der 1874 von Zermatt begonnene Rechtshandel nicht die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes von 1870 zum Gegenstand, sondern einzig die Anwendung dieses Gesetzes im Spezialfall Seiler. Seither hat der Staatsratsbeschluß vom 21. April 1875 nie aufgehört, in Kraft zu sein. Das versammelte Gericht hat also auf die Rechtsbegehren des Rekurses nicht einzutreten, dies um so mehr, als diese Rechtsbegehren von der

---

<sup>2)</sup> Fall Niederberger, EBG., III, p. 664, und VIII, p. 53.

<sup>1)</sup> Urteil des Bundesgerichtes vom 22. März: Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, BB. 14, Akt vom 22. März 1889; A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>97</sup>, Empfangsbestätigung des Urteils durch die Gemeinde Zermatt, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, als Beilage zum Urteil des Bundesgerichtes.

administrativen Behörde des Kantons bereits behandelt und das Vorgehen des Staatsrates von allen höhern kompetenten Behörden, eidgenössischen und kantonalen, als nicht verfassungswidrig anerkannt wurde.

## 2.

Der Rekurs richtet sich, wie die Rekurrentin selbst zugibt, nur gegen den Beschluß vom 16. Januar 1889, durch welchen die Gemeindebehörden — nach hartnäckiger Weigerung, Seiler eine Bürgerurkunde auszustellen — in ihren Funktionen eingestellt und diese einem Regieausschuß übertragen wurden.

Vorab ist das von der Rekurrentin angeführte Argument, die Suspendierung des Gemeinderates bedeute eine arbiträre Verletzung der durch die Verfassung garantierten Gemeindeautonomie, unbegründet. Artikel 43, Ziff. 8, der Kantonsverfassung gibt in der Tat dem Staatsrate das uneingeschränkte Recht, administrative Behörden, die sich der Ausführung seiner Befehle widersetzen, zu suspendieren; die Exekutive hat einzig dem Großen Rate in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten. Es kann nicht bestritten werden, daß die Maßnahme des Staatsrates gemäß dem Text des Verfassungsartikels getroffen wurde, und daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels im Ueberfluß vorhanden waren. Im Hinblick auf die Widersetzlichkeit der Gemeindebehörden und deren wiederholte Weigerung, sich den staatsrätlichen Weisungen zu unterziehen, war die Maßnahme nicht nur legal und angezeigt, sondern es muß auch anerkannt werden, daß die kantonale Regierung durch mehrmalige Verlängerung der Fristen der aufgetragenen Gemeinde schonend entgegenkam, obwohl deren Behörden ihre Pflicht vollkommen außer acht ließen.

Die Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahme war also unbestreitbar, wollte eine gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Insubordination gebrochen werden. Die Opposition wurde nie aufgegeben und deren Urheber erklärten noch während des Prozesses vor dem Bundesgericht, sie nicht aufgeben zu wollen. Noch in seiner Replik knüpft der Gemeinderat seine Unterwerfung an verschiedene Bedingungen und behält sich u. a.

vor, die Wirkungen und Rechtsgültigkeit des Bürgerdiploms anzufechten, sobald es dem Gesuchsteller ausgestellt würde.

Auf der andern Seite erklärte der Staatsrat, die ausgesprochene Suspendierung der Billigung des Großen Rates zu unterwerfen, nachdem er diese Körperschaft vorgängig in seiner Botschaft vom 24. November 1888 um Richtlinien gebeten hatte.

Aus all diesem geht hervor, daß die Rekurrentin den heutigen Zustand, gegen den sie Beschwerde führt, durch ihre Handlungsweise selbst herbeigeführt hat.

### 3.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung der Rekurrentin, in der totalen Suspendierung liege eine Verletzung der durch die Verfassung der Gemeinde garantierten Rechte, weil die Einstellung im Amt im Hinblick auf die Auslieferung einer Bürgerurkunde nur eine partielle sein konnte.

Weder die Kantonsverfassung noch der Beschluß des Großen Rates vom 30. November oder der Beschluß des Staatsrates machen diese Unterscheidung, dagegen erklären alle diese Behörden, daß mit der Unterwerfung der Gemeinde die Regie aufgehoben würde.

Nun, diese Möglichkeit hat sich nicht geboten, da die Gemeinde nicht nur das Diplom nicht auslieferte, sondern der Ausstellung noch Hindernisse in den Weg legte und der Regiekommission bis zum 13. März 1889 das Siegel vorenthielt, mit dem die Urkunde gestempelt werden sollte.

Die totale Amtseinstellung einer Gemeindebehörde wegen Insubordination ist übrigens keine vom Staatsrate für den vorliegenden Fall suggerierte Neuheit, sondern sie wurde schon in verschiedenen andern Fällen vom Staatsrat gehandhabt.

### 4.

Das Argument, der Gemeinderat sei nie zur Ausfertigung der Urkunde aufgefordert worden und die Ausstellung falle dem Burgerrat zu, ist ohne jeden Wert.

Einerseits gibt die Rekurrentin selbst zu, daß nach Artikel 56 der Kantonsverfassung die Gemeinde Zermatt keinen Burgerrat, sondern nur einen Gemeinderat besitzt, anderseits kann nicht bestritten werden, daß es nach Artikel 5 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1852 dem Gemeinderat durch Vermittlung seines Präsidenten und seines Schreibers zukommt, alle Befehle des Staatsrates auszuführen und die offiziellen Schreiben der Gemeinde zu versenden.

Angesichts der umfangreichen Korrespondenz, die zwischen Gemeindepräsident, Departement des Innern und Staatsrat ausgetauscht wurde, kann die Rekurrentin nicht im Ernst vorgeben, sie hätte von den gouvernementalen Befehlen keine Kenntnis erhalten.

Die Burgerversammlung von Zermatt kann nach Artikel 60 der Kantonsverfassung über die Aufnahme von Burgern beraten (délibérer), aber im Falle Alexander Seiler handelt es sich um einen Walliser Bürger nach Artikel 10 des Gesetzes von 1870, und dieses gibt im Weigerungsfalle dem Staatsrat die Kompetenz, von sich aus über die Aufnahme zu verfügen und die Einkaufssumme festzusetzen. Da aber diese Frage vom verfassungsgemäßen Standpunkt schon 1874/75 definitiv beurteilt wurde, hatte die Burgerversammlung von Zermatt darüber nicht mehr zu entscheiden, und es war am Gemeinderat, der exekutiven Behörde, sich den Befehlen des Staatsrates zu unterwerfen, welche im Einklang mit dem Gesetz und dem Großen Rat, der souveränen Behörde des Kantons, gegeben wurden (Kantonsverfassung Artikel 34, Nr. 15).

## 5.

Da der Rekurs als unbegründet und mutwillig erscheint und mit dem Zwecke erhoben wurde, einen mißbräuchlichen Widerstand zu verlängern, rechtfertigt es sich, dem rekurrierenden Rat in Anwendung von Artikel 62, Alinea 2, des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege eine gerichtliche Buße aufzuerlegen.

## *Das Urteil des Bundesgerichtes.*

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Eine gerichtliche Buße (émolument de justice) von Franken 20.—, sowie die Kosten, Speditions- und Spesengebühren gehen zu Lasten der Rekurrentin.

### 11. Kapitel.

#### **Aufhebung der Regie. — Regiekosten.**

Nachdem am 22. März 1889 am späten Nachmittag in Lausanne das bundesgerichtliche Urteil gefallen war, spielte sofort der Draht zwischen den interessierten Parteien. Staatskanzler Dallèves, der als Vertreter der Kantonsregierung den Gerichtsverhandlungen beigewohnt hatte, drahtete <sup>1)</sup> nach Sitten: „Zermatt condamné unanimité. Amende 20.— frs. Plaidéur téméraire.“ Der Chef des Departementes des Innern, Staatsrat de la Pierre, gab die Meldung sofort telegraphisch an Dr. Loretan in Leuk, an Regisseur Salzmann in Naters, an Staatsrat de Chastonay und Regisseur Monnier in Siders, Advokat Clausen in Brig und schließlich auch an den Regiekommissionspräsidenten in Zermatt, Präfekt Gentinetta, weiter <sup>2)</sup>. Gentinetta erhielt allerdings vom Ausgang des Prozesses später Kunde als der Zermatter Gemeinderat, der von dem in Lausanne weilenden Gemeindepräsidenten auf dem Laufenden gehalten wurde.

Gentinetta drahtete sofort nach Empfang der Botschaft an das Regierungshaus zurück: „Attendons demain vos ordres télégraphiques. Tenons à partir sans retard“, worauf die Regierung antwortete, das komme vorläufig nicht in Frage, denn zuerst wolle man das bundesgerichtliche Urteil in Händen haben, das die Regiekommission formell beauftrage, die Bürger-

---

<sup>1)</sup> Tel. Nr. 278 vom 22. März von Lausanne nach Sion: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>99</sup>.

<sup>2)</sup> Telegramme, am 22. März in Sion aufgegeben: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>100</sup>.

urkunde für Seiler auszustellen. Dann erst könne die Regie aufgehoben und durch eine nur die Finanzverwaltung betreffende Regie ersetzt werden (régie financière) <sup>1)</sup>.

Gentinetta forderte aber in mehreren Telegrammen die unverzügliche Aufhebung der Regie. Die Lage der Regiekommision — es waren in jenem Augenblick Perrig, Salzmann und Gentinetta in Zermatt — werde gefährlich und unhaltbar. Man solle im Regierungshause bedenken, das Präsident Zumtaugwald in Lausanne den Verhandlungen beigewohnt und dort gehört habe, daß die formell abgegebenen Erklärungen der Regiekommision <sup>2)</sup>, der Zermatter Gemeinderat hätte noch bis in die jüngste Zeit der Kommission Widerstand geleistet, habe deren Einladungen zu den Sitzungen mißachtet und die Bücher nicht ausgeliefert, in der regierungsrätlichen Denkschrift ein wichtiges Beweisstück gebildet hätten und bei der Würdigung durch das Bundesgericht stark ins Gewicht gefallen seien. Bei der Rückkehr des Präsidenten aus Lausanne könnte sich der ganze Haß gegen die Regisseure wenden. Gentinettas Angst war begründet, denn er hatte dem Staatsrat auch Auszüge aus dem Beratungsprotokoll des Zermatter Gemeinderates zugestellt, die einwandfrei bewiesen, daß sich der Rat in seinen Sitzungen mit der Angelegenheit Seiler befaßte und daher das Argument der Rekurrentin, sie hätte nie offizielle Weisung zur Ausfertigung der Urkunde erhalten, stark abschwächten <sup>3)</sup>.

Aber die Rufe Gentinettas: „Demandez plus sacrifices de nous“ und „Puisqu'on veut traîner qu'on traîne!“ fanden kein Gehör. Auch als er Salzmann, Perrig und Monnier nacheinander zur Darlegung des Standpunktes der Kommission nach Sitten schickte, blieb die Regierung in ihrer Ansicht fest <sup>4)</sup>: bevor

---

<sup>1)</sup> Telegramme, von Zermatt nach Sion et vice versa (Nr. 282): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>98</sup>.

<sup>2)</sup> Erklärung der Regiekommision über Widerstand des suspendierten Gemeinderates als Beleg zur Denkschrift des Staatsrates: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>98</sup>, und Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 55, und Begleitschreiben Gentinettas: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>99</sup>.

<sup>3)</sup> Bericht Gentinettas vom 11. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>96</sup>.

<sup>4)</sup> Verschiedene Telegramme Gentinettas an Staatsrat: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>108</sup> bis <sup>109</sup>.

sie die Urkunde nicht ausgestellt wußte, wollte sie die Regie nicht aufheben.

Die Rückkehr des Gemeindepräsidiums war nicht — wie Gentinetta befürchtet hatte — das „Fanal zum allgemeinen Aufbruch“. Im Gegenteil, die Bevölkerung verhielt sich ruhig und der suspendierte Gemeinderat trat am 29. März sogar zusammen, um über die Offerte Seilers von 2000 Franken <sup>1)</sup> zu beraten. Am 31. März sollten die Vorschläge Seilers einer Volksversammlung (*réunion populaire*) vorgelegt werden. Der Gemeinderat lud die Regiekommission dazu ein, die in offizieller oder in offiziöser Eigenschaft erscheinen sollte <sup>2)</sup>. Aber die einberufene Volksversammlung wies Seilers Offerte von 2000 Franken zurück und verlangte, daß die Regiekommission die Bürgerurkunde ausstelle. Die Kommission ersucht noch gleichen Abends telegraphisch die Regierung um diesbezügliche Weisungen <sup>3)</sup>.

Nochmals finden zwischen dem Gemeinderat einerseits und drei Mandatären Seilers (es waren die beiden Söhne Seilers, Josef und Dr. Alexander Seiler, sowie Elias Perrig, Gerichtspräsident in Brig) und der Kommission anderseits Verhandlungen statt. Schließlich erklärt sich der suspendierte Rat bereit, das Diplom selbst auszustellen, behält sich aber die Billigung seines Vorgehens durch die Bürger vor. Die letzten Zweifel der Bevölkerung schwinden mit Verlesen des bundesgerichtlichen Urteils dahin — sie hatte sich mit Recht beklagt, daß das Dispositiv nur in *französischer* Sprache gehalten war — und mit 95 auf 101 Stimmen billigt sie am 5. April 1889 die Ausstellung der Urkunde durch den Rat <sup>4)</sup>. Wir geben die Urkunde, die 17 volle Jahre lang Gegenstand gerichtlicher Händel gewesen war, in extenso wieder, so wie sie sich im Zermatter Protokollbuch eingetragen findet:

---

<sup>1)</sup> Tel. Gentinettas Nr. 346: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>107</sup>.

<sup>2)</sup> Telegramm der Kommission vom 31. März 1889 (Nr. 371): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>109</sup>.

<sup>3)</sup> Tel. der Kommission vom 31. März (Nr. 374): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>110</sup>.

<sup>4)</sup> Tel. vom 3.—5. April 1889 (Nr. 45, 61, 60): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>111 bis 113</sup>.

### *Bürger-Brief*

für *Alexander Seiler*, Sohn Christians von Blitzingen,

Der Burgerrath der Gemeinde Zermatt, Bezirkes Visp, Kanton Wallis, bestehend aus den Herren Alphons Zumtaugwald, Präsident; Joseph Lauber, Vizepräsident; Josef Perren, Kassier; Peter Aufdenblatten, Waisenamtspräsident; Joseph Biner, Vorsteher der Waldverwaltung und Viktor Furrer, Gemeindeschreiber;

Eingesehen den Beschluß des Staatsrates vom einundzwanzigsten April 1875; in anbetracht, daß die an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit der stimmfähigen Bürger von Zermatt sich für die Ausstellung des vorliegenden Bürgerbriefes erklärt hat:

#### *stellt Urkunde aus*

- a) daß Herr Großrath Alexander Seiler, ein Sohn weiland Christians von Blitzingen, und seine Nachkommen als Bürger von Zermatt angenommen worden seien;
- b) daß dieselben zu genießen befugt sind alle mit der Eigenschaft eines Bürgers verbundenen Rechte.

So gegeben in Zermatt den siebenten April 1889

(sig.) Zumtaugwald Alphons, Präsident; Joseph Lauber, Vizepräsident; Josef Mari Julen; Peter Aufdenblatten; Joseph Perren; Joseph Biner; Viktor Furrer, Schreiber <sup>1)</sup>).

---

Nach der Ausfertigung der Urkunde verlangte Gentinetta vom Staatsrat die sofortige Aufhebung der Regie, damit die Urkunde Alexander Seiler übergeben werden könne. Vorerst aber hatte der Staatsrat die Frage noch zu prüfen, inwieweit die Regie zur Kontrollierung der Finanzverwaltung der Gemeinde fortbestehen sollte, da er ja auch die Ueberprüfung der Gemeindefinanzen beim Bundesgericht als Grund der Regieverhängung angegeben hatte. Seiler hatte bekanntlich auch gegen den Steuermodus in Zermatt rekurriert.

Aus den diesbezüglichen Berichten von Regiepräsident Gentinetta <sup>2)</sup> an das Departement des Innern geht hervor: die vorgelegten Gemeindefinanzen von 1884 bis 1888 waren, was die

---

<sup>1)</sup> Sitzungsprotokoll vom 5. April 1889, Protokollbuch, S. 191.

<sup>2)</sup> Berichte vom 8. und 29. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>92</sup> bis <sup>108</sup>.

*Form* anbelangt, mangelhaft. Sie beruhten auf einem falschen Vorgehen, indem man die Steuerpflichtigen mit auswärtigem Hauptsteuerdomizil in der ersten *und* in der zweiten Kategorie bezahlen ließ; für die bloßen Aufenthalter und die in der Gemeinde ein Gewerbe betreibenden Auswärtigen — und zu diesen gehörte Seiler — war der Fehler nicht groß, da sie ja sowieso in beiden Kategorien besteuert werden. Aber sonst zahlen die auswärts wohnsitzberechtigten Steuerpflichtigen in der ersten Kategorie keine Steuern. Auch die Haushaltungstaxe wurde nicht ganz genau berechnet. Man war also nicht formgemäß vorgegangen, was noch in manch andern Berggemeinden vorkommen mag.

Die Regie errechnete beispielsweise die Steuern für 1888 rein nach gesetzlichen Vorschriften und kam zu einem Ueberschuß, den der suspendierte Gemeinderat wegen seiner Formfehler nicht vorgesehen hatte.

Gentinetta erklärt dann, daß ansehnliche Kapitalien, wie jene der Burgerschaft, der Pfarrei und ~~auch~~ einiger Industrien, vernachlässigt und steuerrechtlich nicht richtig erfaßt worden seien.

Nach den Feststellungen der Kommission wurde einzig die Rechnung von 1885 dem Rate vorgelegt. Eine Billigung könne aber aus dem concludenten Verhalten der Gemeinderäte und der Bevölkerung abgeleitet werden, die mit Ausnahme von Seiler nicht Einsprache erhoben hatten. Mit Seiler aber habe man ein besonderes Abkommen getroffen.

Nach den Berichten der Kommission resultiert aus den Gemeinderechnungen eine Gemeindeschuld von 8000 bis 10 000 Franken, der Steuerfuß für das Jahr 1888 stand auf 1,65 ‰ für die erste Kategorie und 1,15 ‰ für die zweite Kategorie. Die Haushaltungstaxe belief sich auf 4 Franken.

Die Rechnungen der Burgerverwaltung fand die Kommission in Ordnung, obschon nicht alle Eintragungen buchhaltungstechnisch am richtigen Platz und Amortisationen, Zinse und Verwaltungskosten ein wenig durcheinander gemengt waren. Die Rechnungen weisen eine Schuld der Burgerschaft von 1790.08 Franken auf und wurden bis 1886 vorgelegt und vom

Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber genehmigt. Was die Verwaltung der Gemeinde angeht, muß die Kommission festhalten, daß seit der Präsidentschaft Zumtaugwalds aus dem Protokollbuch der Gemeinde eine regere Tätigkeit zu ersehen war, besonders in Anwendung der Flur- und Waldgesetze. Dann steht im Kommissionsbericht vom 29. März jene Stelle, die wir bereits angeführt haben und die lautet: „Was die Verwaltung der Burgerschaft angeht, muß man anerkennen, daß sie, mit Ausnahme der Finanzfragen, sehr gut geführt wurde. Die Interessen der Burgerschaft wurden vom Rat mit Ausdauer und Hartnäckigkeit verfolgt. Man hatte ein wachsames Auge über die Benutzung der Alpen, der Wälder usw.“

Die Kommission findet die Rechnungsführung der Gemeinde wohl in der Form fehlerhaft, aber materiell muß jede Absicht auf Täuschung abgelehnt werden. Sie schlägt deshalb der Regierung vor, die Regie auch für den Amtszweig der Finanzverwaltung aufzuheben und höchstens einen Kommissären einzusetzen, der die Inventare überprüfen und aufnehmen und dafür sorgen sollte, daß die fehlerhaften Rechnungen bis zu einem bestimmten Termin vorgelegt würden.

Präsident Zumtaugwald, Vizepräsident Lauber und Schreiber Furrer sprechen sogar bei der Regiekommission vor und erklären, in kürzester Frist Rechnungen und Inventare zu erstellen. Sie bitten selbst die Regisseure, nach Aufhebung der Regie in Zermatt zu verbleiben und mit ihnen zusammenzuarbeiten<sup>1)</sup>.

Am 5. April faßte dann der Staatsrat folgenden Beschluß, der wieder in allen politischen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen wurde<sup>2)</sup>:

„Artikel 1. Die über die Gemeinde Zermatt verhängte Staatsverwaltung ist aufgehoben.

Artikel 2. Ein Kommissär wird für einstweilen mit der Prüfung der Finanzverwaltung der Gemeinde beauftragt werden.

---

<sup>1)</sup> Bericht Gentinetas vom 29. März 1889 an das Dep. des Innern: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>108</sup>.

<sup>2)</sup> Es war ein Anschlagplakat in der Größe von 40 : 20 cm. Diesmal begnügte sich der Staatsrat mit kleinern Lettern: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>95</sup> (deutsche Fassung), 4 b<sup>114</sup> (französisch).

Artikel 3. Die durch die Landjägerbesetzung und die Staatsverwaltung verursachten Kosten lasten auf der Gemeinde Zermatt unter Vorbehalt deren Rekurses gegen die schuldbaren Verwalter.“

Der Staatsrat sprach sich für einen temporären Kommissär und nicht für die von ihm geplante Teilregie für die Finanzverwaltung aus. Er befolgte also den Vorschlag der Kommission.

Wenn man heute etwa sagen hört<sup>1)</sup>, die Zermatter hätten den Bürgerbrief nur unter der Bedingung ausgestellt, daß „die Vögte abziehen“, und der „unritterliche“ Staatsrat sein Wort dann trotzdem nicht hielt, indem er den „für einstweilen“ bestimmten Vogt noch sechs Monate unter polizeilichem Schutze in Zermatt ließ, so ist das nicht ganz zutreffend. Wie wir gehört haben, hatten der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Schreiber die Kommission selbst gebeten, nach Aufhebung der Regie mit ihnen in friedlicher Zusammenarbeit die Bücher in Ordnung zu bringen. Wenn die Instandstellung der Rechnungen vielleicht auch sechs Monate gedauert haben mag, so ist doch zu bemerken, daß der temporäre Kommissär fast ständig in Leuk weilte.

Am 7. April wurde die Urkunde an Seilers Mandatäre übergeben. Die Regisseure verließen noch am gleichen Tage Zermatt. Ihr Abschiedstelegramm an den Staatsrat lautete: „*Merci au Conseil d'Etat pour prompte levée — Reconnaissance au Département pour confiance et dévoués appuis — Rapportons fruit de notre mission près du Cervin — Saluons Sion*“<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. etwa Kronig, Seite 236: „Sie (gemeint die Gemeinde) entschloß sich nach zwei Monaten, der Not und Gewalt zu gehorchen, — nicht dem Recht, noch viel weniger dem eigenen Triebe. — dem Alexander Seiler den Bürgerbrief auszustellen, in der Meinung und bestimmtesten Hoffnung, daß damit die Vögte abziehen und dem lieben Zermatt die Freiheit, die ihre Väter von den alten Herrschaften um teures Geld erkauft hatten, wieder erstehen. Sie sollte sich aber auch hierin getäuscht sehen. Der damalige Staatsrat war unritterlich genug, sein öffentlich gegebenes Wort nur halb zu halten und ließ einen Vogt (Hr. P. M. Gentinetta) unter polizeilichem Schutze noch weitere sechs Monate in Zermatt zur Ordnung der Finanzverhältnisse der Gemeinde!“

<sup>2)</sup> Tel. der Kommission nach Sion (Nr. 69) vom 6. April 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b<sup>116</sup>, auch Telegramm (Nr. 80) nach Sitten vom 6. April 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b<sup>115</sup>.

Der Staatsrat richtete an Gentinetta, Salzmann, Dr. Loretan, Alfred Perrig und Monnier Dankesschreiben, die von diesen erwidert wurden <sup>1)</sup>).

In der Sitzung des Großen Rates vom 25. Mai 1889 erstattete der Staatsrat <sup>2)</sup> der Legislative Bericht über sein Vorgehen im Falle Zermatt. Die Deputierten Pierre-Marie de Lavallaz und Emil Zenruffinen rapportierten namens der Kommission. Sie beantragten der Versammlung, die vom Staatsrat getroffenen Maßnahmen zu sanktionieren. Gleichzeitig soll die Gemeinde angehalten werden, in kürzester Frist die Rechnungen dem eingesetzten Finanzkommissar vorzulegen.

Die Versammlung stimmte den Anträgen der Kommission oppositionslos zu. Der Fall war erledigt. Der Gemeinde blieb einzig noch das Rekursrecht gegen Regiekosten und schuld bare Verwalter vorbehalten.

#### *Die Regiekosten.*

Auch in dieser Frage gebraucht Kronig in seiner Statistik ein wenig zu harte und nicht ganz zutreffende Worte, wenn er schreibt: „Wahrhaft fürstlich war gelebt worden, was der teilnehmende Landjäger Lorenz Bodenmann von Martisburg (Anmerkung: Bodenmann weilte nie in Zermatt, sondern stand auf dem Posten in Täsch. Den Zermatter Posten hatte Landjäger Nanzer inne.) dem Schreiber dieses persönlich erzählt hat. Ueber Fr. 10 000.— hatte diese unerhörte Vergewaltigung gekostet, und die Gemeinde Zermatt mußte alles bezahlen. Sie hatte vergebens beim Bundesrate und beim Bundesgerichte gegen diese schmäbliche Behandlung Hilfe gesucht...“ <sup>3)</sup>).

Die im Staatsarchiv hinterlegte, sehr detaillierte Rechnung <sup>4)</sup> über die Regie und Besetzungskosten ergibt folgendes Bild:

---

<sup>1)</sup> Brief Gentinettas vom 21. April an den Staatsrat: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>120</sup>.

<sup>2)</sup> Bulletin des séances du Grand Conseil, Sitzung vom 25. März 1889.

<sup>3)</sup> Siehe Kronig, Statistik, S. 237.

<sup>4)</sup> Rechnungen über Spesen und Kosten der Kommission: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>118, 119, 123, 125, 127</sup>.